

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 7

**Artikel:** Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege [Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** Frei, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836863>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. Juli 1921

Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege.

Vortrag, gehalten an der Zürcherischen kantonalen Armenpfleger-Konferenz am 18. April 1921 in Zürich, von Dr. W. Frei, Cheffekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.

(Schluß.)

Gestatten Sie mir noch einige kurze Bemerkungen über die Rückwirkungen des Arbeitslosenfürsorgesystems und der Arbeitslosigkeit auf die Armenpflege. Sie wissen, daß die Arbeitslosenunterstützung am Wohnort gewährt wird, und zwar nach Maßgabe eines festen Tarifes. Bei einer Hilfsaktion, die einen so gewaltigen Umfang angenommen hat und im Einzelfall eine relativ so große Unterstützung gewährt, drängt sich dem Hilfsbedürftigen ohne weiteres der Vergleich mit der armenpflegerischen Fürsorge auf. Er nimmt mit Erstaunen wahr, daß ihm bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit die volle Unterstützung anstandslos am Wohnsitz gewährt wird, während er bei ebenso unverschuldeter Hilfsbedürftigkeit, verursacht durch Krankheit, Invalidität, Alter usw. die heimatische Armenpflege in Anspruch nehmen muß, was für ihn vielfach mit Härten und großen Unzulänglichkeiten verbunden ist. Diese so empfindlichen Ungleichheiten mögen ihn umso mehr befremden, als er ja für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung auch keine positive Gegenleistung aufgebracht hat. Die Arbeitslosenfürsorge, wie auch alle während des Krieges entstandenen öffentlichen Fürsorgeinstitutionen mit ihrer Hilfeleistung am Wohnsitz haben die Rückständigkeit der auf dem Bürgerprinzip beruhenden Armenpflege besonders scharf in Erscheinung treten lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß unter diesem Einfluß die an die freiwilligen, wohnörtlichen Armenpfleger gestellten Ansprüche sich immer entschiedener geltend machen. Nicht nur bei den Hilfsbedürftigen, sondern auch in weitem Kreise der Bevölkerung wird es vielfach nicht verstanden, wenn die freiwillige Armenpflege nicht in jedem Falle für die erforderliche Hilfe in vollem Umfange und solange als dies nötig, aufkommt, unbekümmert um die Dauer der Niederlassung des Bedürftigen am Wohnsitz und ohne Rücksicht auf die von der gesetzlichen Unterstütuungsinstanz gewährte Hilfeleistung. Da die freiwillige Armenpflege in ihrer Unterstützungs-

praxis bei dem herrschenden Rechtszustand nach wie vor an die ihr durch ihre beschränkten Mittel vorgeschriebenen Richtlinien gebunden ist, muß sie es sich gefallen lassen, daß man ihr in oft recht gehässiger Weise ihre Unzulänglichkeit zum Vorwurf macht. Der Umstand, daß die Arbeitslosenunterstützung ihrem Wesen nach eher mit einer Rente als einer armenpflegerischen Unterstützung zu vergleichen ist, verstärkt naturgemäß auch den Widerwillen gegen alle jene von der Armenpflege ausgeübten erzieherischen und fürsorglichen Maßnahmen, die für den Unterstützten wohl heilsam, aber oft recht unangenehm sind und für die auch beim größern Publikum oft herzlich wenig Verständnis vorhanden ist. Eine weitere Rückwirkung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenfürsorge wird sich vornehmlich nach zwei Richtungen in der Zukunft bemerkbar machen. Sie alle sind sich dessen voll bewußt, in welchem Maße die lang andauernde Arbeitslosigkeit jeden Menschen demoralisiert. „Die Freiheit des Umhertreibens, sei es in Groll oder in leerem Geschwätz, die Scheinbeschäftigung der Notstandsarbeit demoralisiert.“ Wie groß ist die Versuchung für den wochen- oder monatelang aufs Pflaster geworfenen Menschen, der mit seiner freien Zeit nichts anzufangen weiß, im Wirtshaus Zerstreuung zu suchen. Wie leicht führt dies dazu, daß er seine Familie, die ohnehin auf ein äußerst knappes Einkommen angewiesen ist, zu vernachlässigen anfängt.

Für so manche Familien sind die Keime der innern Auflösung und Verwahrlosung aus dem Sumpfgrunde der großen Arbeitskrisen hervorgegangen. Dazu kommt, daß ein lang andauernder Unterstützungsbezug den Trieb zur Selbstbehauptung untergräbt, den Gang verstärkt, sich auch schon bei der leichtesten Störung an fremde Hilfe zu klammern. Je länger die gegenwärtige Krise andauert, umso größer ist die Gefährdung der gesunden Volkskraft, umso schwerere sind die Folgen, die sich für die Armenpflegen in der Zukunft fühlbar machen werden. Ein weiteres Moment: Die Arbeitslosenunterstützung kann selbstverständlich nur für den allerdringlichsten Bedarf eines Haushaltes aufkommen. Um den Trieb zur Arbeit nicht zu ersticken, bleibt die Hilfe wesentlich unter dem früheren Lohneinkommen zurück, was besonders bei größeren Familien und bei langandauernder Erwerbslosigkeit dazu führen muß, daß sich schleichende Notstände einstellen, die auch bei wiedererlangter Arbeitsfähigkeit nicht mehr aus eigener Kraft beseitigt werden können und mit deren Sanierung sich dann letzten Endes die Armenpflege zu befassen hat. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Arbeitslose verpflichtet ist, angemessene, außerberufliche und außerhalb des Wohnsitzes erhältliche Arbeit anzunehmen unter Gefahr des Verlustes der Unterstützung im Verweigerungsfalle. Bei einer solchen Regelung wird ihm allenfalls eine kleine Unterstützungszulage entrichtet, die die Differenz zwischen der bezogenen Unterstützungssumme und dem neuen Lohneinkommen nicht überschreiten darf. Damit ist nicht verhütet, daß ein Arbeiter, der bei seinem früheren Lohneinkommen gerade zur Not noch fähig war, seine Familie ohne fremde Hilfe durchzubringen, durch Hinabgleiten in eine etwas tiefere Lohnklasse diese Fähigkeit verliert, ohne aber einen Zulageanspruch zu besitzen, sodaß er schließlich der Armenpflege anheimfallen muß, wenn es ihm nicht gelingt, mit der Zeit wieder eine dem ursprünglichen Erwerbseinkommen entsprechend gelohnte Beschäftigung zu finden. In dieser Richtung bestehen unzweifelhaft Gefahren, denen gerade der Armenpfleger seine volle Aufmerksamkeit schenken sollte. Noch auf einen Punkt sei wenigstens andeutungsweise hingewiesen. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bewegt sich bekanntlich innerhalb eines gewissen Rahmens bezüglich des noch vorhandenen Familieneinkommens. Wo außer dem

Arbeitslosen erwerbende Glieder in der Familie vorhanden sind, darf deren Verdienst mit der dem Erwerbslosen gewährten Unterstützung zusammen ein nach der Größe der Familie abgestuftes Einkommensmaximum nicht überschreiten. Nach meinem Dafürhalten sind die Ansätze sehr knapp. Wohl können sie seit einiger Zeit von der Gemeinde in besondern Fällen um 50 Fr., vom kantonalen Fürsorgeamt um 100 Fr. erhöht werden. Dies schließt aber gewisse Härten, die nun einmal jedem Tariffsystem anhaften, nicht aus. Beispielsweise kommt dem jugendlichen Arbeiter, der nach Eintritt ins erwerbsfähige Alter sich nicht weiter um seine Angehörigen bekümmert und nur für sich selber sorgt, ein Anspruch auf die volle Unterstützungsleistung zu. Dagegen erhält der jugendliche Arbeitslose, der seine bedrängten mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Eltern und Geschwister an seinem Lohneinkommen teilnehmen ließ, unter Umständen keine oder jedenfalls nur eine stark reduzierte Unterstützung. Es ist ja ohne weiteres einleuchtend, daß die Arbeitslosenfürsorge in ihren Leistungen, sollen sie nicht ins Ungemessene gehen, bestimmte Grenzen aufsetzen muß. Gewiß darf anerkannt werden, daß sie, soweit es angezeigt erscheint und innerhalb eines starren Systems überhaupt durchführbar ist, die stoßendsten Härten zu mildern sucht. Aber die Gefahr besteht gleichwohl, daß die verschiedenartige Behandlung das wirtschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl erwerbsfähiger Familienglieder lockert, was letzten Endes dann die Armenpflege zu spüren bekommt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Armenpflegen alle Ursache haben, sowohl den die Beschäftigungskrisen begleitenden Vorgängen, als auch insbesondere der Art und Weise, wie die Arbeitslosigkeit bekämpft und die Arbeitslosenfürsorge gehandhabt wird, die größte Aufmerksamkeit zu schenken. So haben wir denn auch ein positives Interesse daran, uns rechtzeitig über die Grundlage der künftigen Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge genau zu orientieren. Bekanntlich ist beabsichtigt, das derzeitige Unterstützungssystem, sobald es die Verhältnisse gestatten, durch eine Arbeitslosenversicherung zu ersetzen. Das eidgenössische Arbeitsamt ist zurzeit mit den erforderlichen Vorarbeiten beschäftigt. Die Lösung der versicherungstechnischen Fragen ist Sache der zuständigen Fachleute. Bei dem großen Einfluß, den die Regelung der Arbeitslosenfürsorge direkt und indirekt auf die Armenpflege ausübt, ist diese aber durchaus berechtigt und verpflichtet, Anregungen und Wünsche, die sie auf Grund ihrer vielseitigen Erfahrungen in der Fürsorge besitzt, denjenigen Stellen zur Kenntnis zu bringen, die mit der Ausarbeitung des Versicherungsentwurfes betraut sind. Ohne mich hier auf irgendwelche Einzelheiten einlassen zu wollen, möchte ich nur in grundsätzlicher Hinsicht betonen, daß die Armenpflege ein großes Interesse daran besitzt, daß die Versicherung möglichst umfassend und zwingend durchgeführt wird, da sie auch so noch viele Arbeitslose ausschließen muß, die heute noch zur Arbeitslosenunterstützung zugelassen werden. Ferner ist zu wünschen, daß die Versicherungsleistungen möglichst ausreichende, jedenfalls aber so große sind, daß nicht regelmäßige Zuschüsse durch die Armenpflege nötig werden. Weiter ist zu verlangen, daß das Verfahren möglichst einfach sei, insbesondere daß die Armenpflegen nicht gezwungen sind, notorisch Zuschüsse an Versicherte leisten zu müssen. Die Versicherung ist durch solche Ergänzungsmaßnahmen zu unterstützen, welche geeignet sind, Persönlichkeit und Lebensführung des Versicherten günstig zu beeinflussen.

Es wäre wohl eine zeitgemäße Aufgabe Ihres Bureaus, sich vielleicht in Verbindung mit der Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz einmal mit dem Studium dieser Frage zu beschäftigen, damit, wenn ein Entwurf

vorliegt, zu diesem Stellung genommen und die uns notwendig erscheinenden Vorschläge rechtzeitig eingereicht werden können.

## **Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.**

Der Kanton Zürich hatte im September 1919 die ihrer Niederkunft entgegenstehende Dorothea Müßig aus Frankfurt als „indésirable“ aus seinem Gebiete ausgewiesen und nach Basel verbracht, von wo sie nach Deutschland befördert werden sollte. Wegen einer gegen sie vorliegenden Strafanzeige wurde sie in Basel in Untersuchungshaft genommen und hernach ins Frauenspital verbracht, aus dem sie entwich und nach Zürich zurückreiste. Dort kam sie mit einem Knaben nieder und wurde dann Ende November samt ihrem Kinde wiederum dem Polizeidepartement Basel-Stadt übergeben. Zürich verlangte von Basel die Rückerstattung seiner Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 160.70, aber Basel lehnte grundsätzlich jede Anerkennung seiner Entschädigungspflicht ab, wenn es auch bereit war, die Hälfte der Kosten freiwillig zu bezahlen.

In der staatsrechtlichen Klage beim Bundesgericht machte Zürich geltend, der unterstützungsbedürftige Zustand der Müßig sei schon in Basel zutage getreten, so daß sich die öffentliche Fürsorge ihrer habe annehmen müssen, und mit dem Offenbarwerden der Hilfsbedürftigkeit sei auch die Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons, also Basels, gegeben gewesen, an welcher die Flucht der Müßig nach Zürich nichts geändert habe. Basel seinerseits vertrat den Standpunkt, die M. sei erst in Zürich hilfsbedürftig geworden; zudem könnte der Rückforderungsanspruch Zürichs nur geschützt werden, wenn es sich seitens Basels um einen Fall von Abschiebung handeln würde, wovon aber im vorliegenden Falle keine Rede sei; die Flucht der M. sei ohne Zutun der Basler Behörden erfolgt und Basel könne dafür nicht haftbar gemacht werden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Klage Zürichs als begründet erklärt unter folgenden Erwägungen:

Nach Art. 6 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich, vom 13. November 1909, ist jeder vertragschließende Teil verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teils die erforderliche Verpflegung und Krankenfürsorge nach den am Aufenthaltsorte geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann; ein Ersatz der dadurch entstandenen Kosten kann nicht beansprucht werden. Dadurch, daß die Behörden des Kantons Zürich im September 1919 die Heimschaffung der Müßig nach Deutschland verfügten und in die Wege leiteten, haben sie die Gefahr, sie nach Maßgabe dieser Bestimmung unterstützen zu müssen, die damals mit Rücksicht auf den schwangern Zustand der Müßig bereits drohte, nicht nur von sich, sondern auch von den andern Kantonen abgewendet (vergl. N. S. 43 I S. 309 ff. C. 3). Sie haben insofern auch im Interesse von Basel-Stadt gehandelt, und die Behörden des letzteren Kantons hatten gemäß der danach bestehenden Solidarität die Pflicht, die Heimschaffung auszuführen. Sie haben dies nicht getan, sondern die Müßig wegen eines ihrem Kanton zustehenden Strafanspruchs zurückbehalten. Wenn in der Folge der Unterstützungsfall eintrat und die internationale Verpflichtung zur Tragung der Kosten wirksam wurde, so ist dies also auf das Verhalten der Basler Behörden, die damit nur kantonalen Interessen dienten, zurückzuführen. Durch die Heim-